

Ma in 1205, Kat

M. V.



Satzungen
der
SEKTION MAINZ
des
Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins
(Eingetragener Verein).

Abgeändert zufolge Generalversammlungsbeschlus vom 1. Februar 1906.

Name, Zweck und Sitz des Vereins.

§ 1. Die Sektion Mainz des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins hat ihren Sitz in Mainz.

Zweck der Sektion ist, im Anschlus an den Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein die Kenntnis der Alpen Deutschlands und Oesterreichs zu verbreiten und zu erweitern, sowie deren Bereisung zu erleichtern.

Die Sektion ist in das Vereinsregister des Groisherzoglichen Amtsgerichts Mainz eingetragen.

Mittel.

§ 2. Den Vereinszweck sucht die Sektion zu erreichen durch:

1. Herstellung von Wegen und Schutzhütten;
2. Organisation des Führerwesens;
3. Verbesserung von Transport- und Unterkunftsmitteln;
4. Vorträge und gesellige Zusammenkünfte;
5. Veranstaltung gemeinsamer Wanderungen und Uebungstouren;
6. Anlegung von Bibliothek und Sammlungen;
7. Unterstützung von Unternehmungen, welche dem Vereinszweck förderlich sind.

§ 3. In der Regel finden während des Winters ordentliche Versammlungen mit Vorträgen einmal monatlich, gesellige Zusammenkünfte allwöchentlich während des ganzen Jahres statt.

Mitglieder.

§ 4. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft geschieht bei einem Vorstandsmitgliede. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der in die Sektion Aufgenommene wird durch die Aufnahme zugleich Mitglied des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins mit den satzungsmäßigen Rechten und Pflichten eines solchen (§§ 4—6 der Statuten des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins).

§ 5. Die Sektionsmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, und haben Anspruch auf Benutzung des Sektions-eigentums.

§ 6. Jedes Mitglied zahlt jährlich zugleich mit dem Beitrag zur Zentralkasse des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins von 6 Mark, den von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag zur Sektionskasse. Eine Aenderung dieses letzteren Beitrags kann durch die Generalversammlung beschlossen werden. Der Mitgliederbeitrag wird im Laufe des Monats Januar erhoben.

Während des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Vereins- und Sektionsbeitrag.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

§ 7. Der Austritt eines Mitgliedes muß spätestens bis zum 15. November des betreffenden Jahres bei dem Vorstand angemeldet werden, andernfalls der Beitrag noch für das folgende Jahr zu entrichten ist.

Der Ausscheidende verliert das Recht an dem Vereinsvermögen.

Organe der Sektion.

a. Der Vorstand.

§ 8. Der Vorstand besteht aus fünfzehn Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Schriftführer, dem Kassierer, dem Hüttenwart und neun Beisitzern und wird von der ordentlichen Generalversammlung (§ 13) auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Alljährlich scheiden fünf Mitglieder aus und zwar in der Reihenfolge ihres Eintritts in den Vorstand. Die Wiederwahl der Ausscheidenden ist statthaft.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt mittelst Stimmzettel; dieselbe ist durch Zuruf zulässig, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

Innerhalb des Vorstandes verteilen die Gewählten dessen Aemter unter sich.

Der Vorstand ist befugt, sofern während eines Vereinsjahres die Zahl von fünfzehn Mitgliedern nicht vorhanden ist,

sich für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung durch eigene Zuwahl auf fünfzehn Mitglieder zu ergänzen.

§ 9. Der Vorstand vertritt die Sektion gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet das Sektionsvermögen und beruft die Generalversammlung, sowie die Monatsversammlungen; er bestimmt deren Tagesordnung und legt der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht mit dem Bericht der Revisoren, sowie den Voranschlag für das nächste Sektionsjahr vor.

§ 10. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ueber die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt; dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 11. Rechtsverbindliche Schriftstücke sind von einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitgliede des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 12. Jede Aenderung des Vorstandes, sowie die erneute Bestellung eines Vorstandsmitgliedes ist von dem Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden (§ 67 B. G. B.).

b. Die Generalversammlung.

§ 13. Die ordentliche Generalversammlung der Sektionsmitglieder findet alljährlich, in der Regel im Monat Januar statt.

Die Einladung zu jeder Generalversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor ihrem Zusammentritt den Mitgliedern schriftlich (durch Zirkular) anzuzeigen.

§ 14. Die ordentliche Generalversammlung wählt den Vorstand sowie zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzmann der Letzteren zur Prüfung der nächsten Jahresrechnung, sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes nebst dem Berichte der Revisoren entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung; sie beschließt ferner über den Voranschlag des Vorstandes für das nächste Sektionsjahr, sowie über alle übrigen auf der Tagesordnung stehenden Anträge.

§ 15. Anträge der Mitglieder, über welche in der ordentlichen Generalversammlung verhandelt werden soll, sind dem Vorstand spätestens bis zum 1. Januar schriftlich mitzuteilen.

§ 16. Die Generalversammlung beschließt (außer den Fällen der §§ 19 und 20) mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Sektionsmitglieder. Anträge, für welche sich Stimmgleichheit ergibt, gelten als abgelehnt. Ueber Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann lediglich eine Beratung stattfinden.

§ 17. Eine außerordentliche Generalversammlung kann von dem Vorstand jederzeit einberufen werden; sie muß einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung bei dem Vorstand schriftlich verlangt. In diesem Falle hat die Einberufung längstens binnen Monatsfrist in der in § 13 vorgeschriebenen Weise stattzufinden.

§ 18. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind durch ein Protokoll zu beurkunden und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Aenderung der Satzungen.

§ 19. Ueber Aenderung der Satzungen beschließt die Generalversammlung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

Das Protokoll über die Aenderung ist von mindestens 7 Sektionsmitgliedern mitzuunterzeichnen. Die beschlossene Aenderung der Satzungen ist von dem Vorstand nach § 71 B. G. B. zum Vereinsregister anzumelden.

Auflösung der Sektion.

§ 20. Zur Auflösung der Sektion gehört ein Beschluß einer für diesen Zweck besonders zu berufenden, und mindestens von der Hälfte der noch vorhandenen Sektionsmitglieder besuchten Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden. Die Einladung zu dieser Generalversammlung hat außer durch Zirkular durch einmalige Veröffentlichung in einem Mainzer Blatte zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und der Generalversammlung muß mindestens eine Woche liegen.

Das vorhandene Sektionseigentum wird im Falle der Auflösung zur Verfügung des Gesamtvereins gestellt. Ueber die etwaige Zuweisung der Bibliothek bleibt für diesen Fall besondere Beschlußfassung vorbehalten.

Im Falle der Auflösung der Sektion findet die Liquidation nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 48 bis 53 statt. Die Auflösung ist nach § 74 B. G. B. von dem Vorstand zum Vereinsregister anzumelden.

Uebergangsbestimmung.

Von den auf Grund der Satzungsänderung von 1906 neu gewählten drei Vorstandsmitgliedern scheidet in den drei ersten Jahren je eines im umgekehrten Verhältnis des Lebensalters, der jüngste also zunächst, aus dem Vorstand aus.

